323-V32-111-00 000-00-28809/2022 28.07.2022

Antrag der Vereinigten Wasserwerke Mittelrhein GmbH, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen „Br. IV Oberwerth“ in der Gemarkung Koblenz

Durch die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Im vorliegenden Fall wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Büro Wasser und Boden betrachtet.
Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderliche behördliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ für die beiden Brunnen gemeinsam hat ergeben, dass die Einschätzung des Büros Wasser und Boden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, auch nach fachbehördlicher Einschätzung zutreffend ist. Somit ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.
Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften getroffene Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Rhein) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden, da die Nutzung von Grundwasser aus dem oberflächennahen Rheinuferfiltrat erfolgt.
Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Aufgestellt
gez. Sti 28.7.22
Eberhard Stippler